GEMEINDE BEDESBACH

CHEN, AM SCHLEIDCHEN"

UNTERM WALDSCHLEID-

NEUFASSUNG

5. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB)



Vereinfachte Änderung gamäß § 13 Abs. 1 Baußb des Bebauungsplanes "Unterm Waldschleidchen, Am Schleidchen - Neufassung" der Ortsgemeinde Bedesbach; 5. Änderung

Begründung

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Bedesbach hat für den Bereich "Unterm Waldschleidchen" und "Am Schleidchen" einen Bebauungsplan erstellt. Dieser Bebauungsplan wurde am 3. Februar 1983 bekannt gemacht. Bei der Überprüfung der Bebaubarkeit einzelner Grundstücke hat sich gezeigt, daß die Festsetzung der vorgeschriebenen Firstrichtung zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung der Bauherren führen

Die bisherigen textlichen Festsetzungen gelten unverändert fort. Lediglich die Planzeichnung wird bei den beiden betroffenen Grundstücken ergänzt.

2. Planziel

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes soll für die Grundstücke Flurst.-Nrn. 414/12 und 414/14 die festgesetzte Hauptfirstrichtung dahingehend geändert werden, daß zwischen zwei vorgeschlagenen Hauptfirstrichtungen gewählt werden kann.

3. Erschließung

Die Erschließung des Baugebietes ist erfolgt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Flächengröße, da die grenzen des Baugebietes unberührt bleiben.

5. Flächennutzungsplan

Das Baugebiet ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

6. Kosten der Erschließung

Die vereinfachte Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erschließungsaufwand.

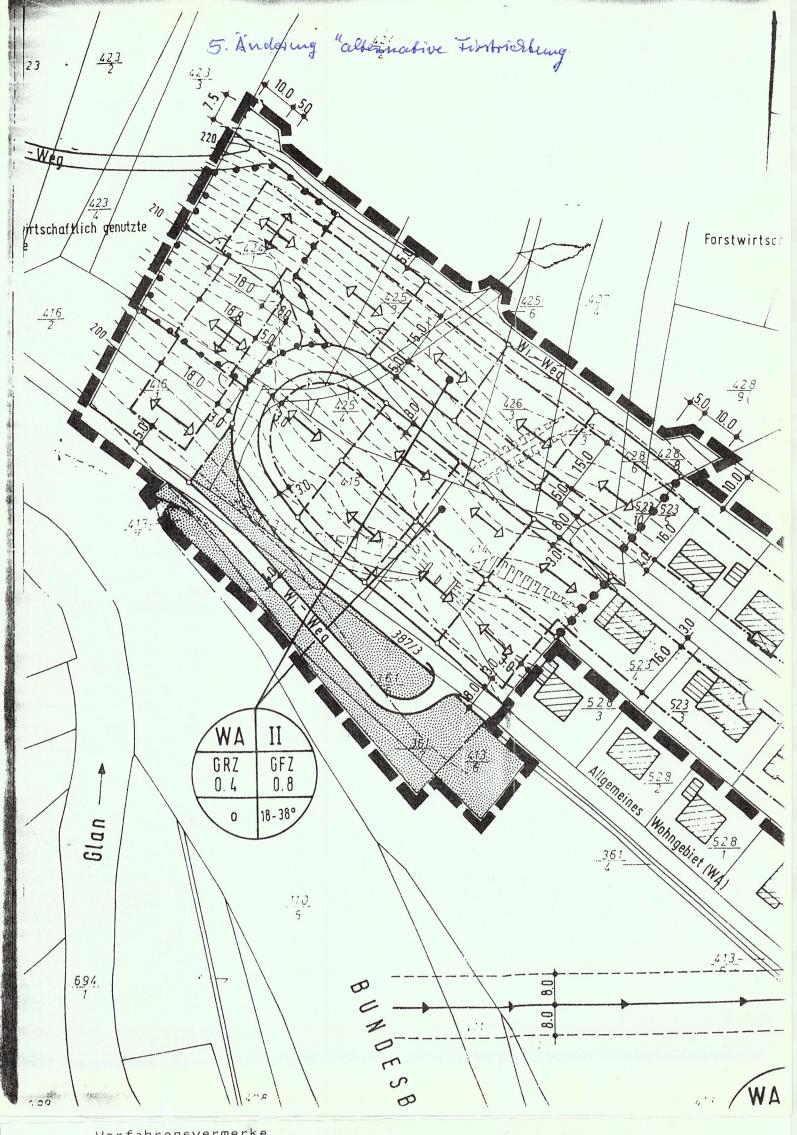
7. Ordnung des Grund und Boden

Die Änderung berührt Belange der Bodenordnung nicht.

8. Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer

Da die Änderung lediglich die unmittelbar angrenzenden Grundstücke berührt, werden nur die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Baugrundstücke am Verfahren beteiligt. Auch Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen, daher wird nur die Kreisverwaltung Kusel, Untere Bauaufsichtsbehörde, am Verfahren





Verfahrensvermerke

1. Der Ortsgemeinderat hat am 4.8.1997 die Aufstellung des Änderungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Die von der Änderung berührten Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 15.9.1997 von der Änderung unterichtet. Sie hatten Gelegenheit bis zum 17.10.1997 eine Stellungnahme abzugeben.

3. Bei den Trägern öffentlicher belange wurde lediglich die Kreisverwaltung Kusel, Untere Bauaufsichtsbehörde, beteiligt, da sonstige Träger öffentlicher Belane von der Änderung nicht berührt sind. Der Kreisverwaltung Kusel wurde Gelegenheit gegeben bis zum 17.10.1997 zu dem Änderungsplan Stellung zu nehmen.

4. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Über die Bedenken der Kreisverwaltung Kusel – Untere Bauaufsichtsbehörde – hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 8.12.1997 beraten und entschieden. Mit Schreiben vom 26.1.1998 wurde die Kreisverwaltung über die Entscheidung informiert.

5. Der Ortsgemeinderat beschloß in seiner Sitzung vom 8.12.1997 den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB). Die Begründung wurde gebilligt.



6. Der Anderungsplan wurde am 26.1.1998 der Kreisverwaltung angezeigt. Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom $\mathcal{M}_{\mathcal{A}}$ mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

7. Der Änderungsplan 5 wird hiermit ausgefertigt.



8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am im Geschäftsanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan 5 rechtsverbindlich.

